

**Einkommenssteuer-
erklärung 2019**
auf einen Blick

DER LCGB, EINE NATIONAL REPRÄSENTATIVE GEWERKSCHAFT

Eine Gewerkschaft, die sich für ihre 42.000 Mitglieder für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie für die Sicherheit und Schaffung von Arbeitsplätzen einsetzt



Verbesserte Arbeitsbedingungen durch eine menschliche Gestaltung der Arbeit 4.0



Gute Leistungen im Krankheits- oder Pflegefall

Modernisierung und Stärkung der Kollektivverträge



Im Einsatz für gerechte und gesicherte Renten



Stärkung der Arbeitnehmerrechte im Rahmen eines Sozialplans oder einer Unternehmensinsolvenz



Verhandelt flexible Arbeitszeitmodelle, die die Lebensqualität verbessern

Stärkung der Kaufkraft der Arbeitnehmer und ihrer Familien im XXI. Jahrhundert



Schutz des Privatlebens in Zeiten der Digitalisierung



Weiterbildung zur besseren Qualifikation der Arbeitnehmer



Schaffung neuer Arbeitsformen zugunsten des Arbeitnehmers

INHALT

4 Vorbemerkungen

Die Einkommenssteuererklärung* für das Jahr 2019 auf einen Blick

- 7 Hilfe bei der Steuererklärung
- 8 Seite 1 der Einkommenssteuererklärung - Allgemeine Angaben
- 10 Seite 2 der Einkommenssteuererklärung - Kinder
- 12 Seite 3 der Einkommenssteuererklärung - Zivilstand / Nichtansässige
- 14 Seite 3 der Einkommenssteuererklärung - Zivilstand / Nichtansässige (Fortsetzung)
- 16 Seite 4 der Einkommenssteuererklärung - Zusammen- oder Einzelveranlagung
- 18 Seite 7 der Einkommenssteuererklärung - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- 20 Seite 8 der Einkommenssteuererklärung - Einkünfte aus Pensionen und Renten
- 22 Seite 10 der Einkommenssteuererklärung - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 24 Seite 13 der Einkommenssteuererklärung - Sonderausgaben
- 26 Seite 14 der Einkommenssteuererklärung - Sonderausgaben
- 28 Seite 15 der Einkommenssteuererklärung - Sonderausgaben
- 30 Seite 16 der Einkommenssteuererklärung - Sonderausgaben
- 32 Seite 17 der Einkommenssteuererklärung - Außergewöhnliche Belastungen
- 34 Seite 18 der Einkommenssteuererklärung - Außergewöhnliche Belastungen
- 36 Seite 19 der Einkommenssteuererklärung - Steuerabzüge / Diverse Anträge
- 36 Seite 20 der Einkommenssteuererklärung - Steuerpflichtiges Einkommen

*Seite 5, 6, 9, 11 und 12 der Einkommenssteuererklärung werden nicht in diesem Dokument behandelt

40 Überblick über die wichtigsten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Ansässige und Nichtansässige (Einkommen 2019)

44 Kontakt

45 Die Vorteile der LCGB-Mitgliedschaft

46 Beitrittserklärung

LCGB - Einkommenssteuererklärung 2019 auf einen Blick

11, rue du Commerce
BP 1208 - L-1012 Luxembourg

Inhalt: Gewerkschaftssekretärin des LCGB
Vanessa CORREIA
Beraterin INFO-CENTER des LCGB
Anouk WILTGEN

Layout: PR-Abteilung des LCGB
Carine BREUER, Katja SAMSON



Vorbemerkungen

Veranlagung der Einkommenssteuer bei natürlichen Personen

Grundsätzlich erfolgt die Veranlagung von Einkommen auf Grundlage der vom Steuerpflichtigen eingereichten Einkommenssteuererklärung.

Diese muss normalerweise bis zum 31. März nach Ablauf des Veranlagungsjahres bei der Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes) eingereicht werden.

Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, können diese bis spätestens zum 31. Dezember nach Ablauf des Veranlagungsjahres einreichen.

Für Ehepaare (Ansässige und Nicht-Ansässige), die ihre Besteuerungsmethode für das Jahr 2019 beibehalten, ist die Frist für die Abgabe der Steuererklärung der 31. Dezember 2020.

Für Ehepaare, die ihre Besteuerungsmethode rückwirkend für das Jahr 2019 ändern wollen, ist die Frist für die Abgabe der Steuererklärung der 31. März 2020.

Wer muss eine Steuererklärung abgeben ?

(Ansässige und Nichtansässige)

1. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen **100.000 €** überschreitet;
2. Personen, die **mehrere Einkünfte** (aus nichtselbständiger Arbeit bzw. Renten/Pensionen) verzeichnen, die dem Steuervorabzug unterliegen und deren steuerpflichtiges Einkommen **36.000 €** übersteigt bei Steuerklasse I oder 2 bzw. **30.000 €** bei Steuerklasse IA (gleichzeitiges Erzielen mehrerer Einkünfte liegt dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger gleichzeitig mehrere Gehälter bzw. ein Rentner mehrere Pensionen/Renten bezieht, beide veranlagte Ehepartner erwerbstätig sind oder einer der Ehepartner erwerbstätig ist und der andere eine Pension/Rente bezieht);
3. nichtansässige verheiratete Personen, die einen globalen Steuersatz beantragt haben und der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde;
4. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen **11.265 €** übersteigt und das Einkünfte über **600 €** umfasst, die nicht dem Steuervorabzug in Luxemburg unterworfen sind;
5. Personen, deren Kapitaleinkünfte, die dem Steuervorabzug unterliegen, **1.500 €** überschreiten;
6. Ehepartner, die nicht tatsächlich getrennt leben, wobei einer ansässig und der andere nichtansässig ist und deren Einkommen aufgrund gemeinsamer Veranlagung zu versteuern ist;
7. Personen, die Einkünfte aus Tantiemen, die dem Steuervorabzug unterliegen, von mehr als **1.500 €** haben;
8. Personen, die von der Steuerverwaltung aufgefordert wurden, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.

Wer sollte eine Steuererklärung abgeben?

Für einen ledigen Steuerpflichtigen oder einen Haushalt, der nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist, kann die Abgabe einer Steuererklärung empfehlenswert sein, wenn:

1. Schuldzinsen (Hypothekendarlehen) vorhanden sind auf eine Wohnung, die vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird und Verluste bedeuten. Diese können nur über eine Steuererklärung abgesetzt werden;
2. Sonderausgaben geltend gemacht werden können, wie beispielsweise Versicherungsprämien, Prämien für Bausparverträge, Schuldzinsen (persönliche Kredite, ...) Prämien für Rentenversicherungsverträge oder auch außergewöhnliche Belastungen (falls diese nicht zu Jahresbeginn bereits auf der Steuerkarte eingetragen wurden oder über einen Lohnsteuerjahresausgleich gemacht werden müssen).

Und was ist mit nichtansässigen Steuerpflichtigen?

Personen mit der Steuerklasse I und IA können freiwillig eine Steuererklärung machen. Die steuerlich absetzbaren Ausgaben können geltend gemacht werden. Allerdings sind auch alle Einkünfte (im Wohnland und in Drittländern) anzugeben.

Verheiratete nichtansässige Personen erhalten ab dem 1.1.2018 automatisch Steuerklasse I. Auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen gewährt das Steueramt einen globalen Steuersatz, berechnet nach Steuerklasse 2 unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens des Haushalts. Wird der globale Steuersatz gewährt, so ist eine Steuererklärung am Jahresende verpflichtend.

Ein verheirateter nichtansässiger Steuerpflichtiger, der in der Steuerklasse I besteuert wurde, kann aber über die Steuererklärung rückwirkend mit einem globalen Steuersatz der Steuerklasse 2 besteuert werden. Um einem verheirateten Ansässigen gleichgestellt zu sein, müssen mindestens 90 % seines Gesamteinkommens im In- und Ausland (beruflich und nichtberuflich) in Luxemburg steuerpflichtig sein oder die Summe der nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegenden Nettoeinkünfte weniger als 13.000 € betragen.

Verheiratete in Belgien ansässige Steuerpflichtige können eine Gleichstellung beantragen, wenn 50 % der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Die Behandlung wie ein Gebietsansässiger bedeutet, dass der nichtansässige Steuerpflichtige, der die Gleichstellungsbedingung erfüllt, unter anderem folgende Abzüge geltend machen kann: Schuldzinsen, Spenden, dauernde Lasten, Versicherungsprämien auf Lebens- oder Todesfall, Kranken- oder Haftpflichtversicherungen, Abschlag für außergewöhnliche Belastungen, ...

Auch wenn ausländische Einkünfte im Großherzogtum Luxemburg nicht steuerpflichtig sind (da sie bereits im Wohnsitzland besteuert werden), werden sie bei der Ermittlung des globalen Steuersatzes berücksichtigt, der auf die in Luxemburg zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist.

Es werden bei der Besteuerung also zwei Berechnungen durchgeführt: eine fiktive Veranlagung, die zur Festsetzung des Steuersatzes dient (unter Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte) und eine tatsächliche Veranlagung (ohne ausländische Einkünfte), bei der der aus der fiktiven Veranlagung erhaltene Steuersatz auf die im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernden Einkünfte angewendet wird.

Die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung von nichtansässigen Steuerpflichtigen ist also nur dann wirklich interessant, wenn durch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ein Vorteil im Vergleich zur Erhöhung des Steuersatzes entsteht, der sich aufgrund der Berücksichtigung nicht-luxemburgischer Einkünfte ergeben könnte.



Die Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2019 auf einen Blick

Der LCGB hilft seinen Mitgliedern beim Ausfüllen der Einkommenssteuererklärung. Diese Dienstleistung ist für LCGB-Mitglieder kostenlos (bei einer erweiterten Steuererklärung mit Mieteinnahmen wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 € fällig). Rufen Sie in der LCGB-Zentrale (+352 / 49 94 24 -1) an und legen Sie Ihren Beratungstermin fest oder geben Sie das Steuerformular (die 1. Seite „Allgemeine Angaben“, die 2. Seite „Kinder“ und die 3. Seite „Zivilstand“ müssen ausgefüllt sein) mit den unten aufgelisteten Dokumenten persönlich in einem von unseren Info-Center ab.

- Allgemeine Angaben:** Umzugsdatum, aktueller Wohnsitz, familiäre Situation
- Jahreslohnbescheinigungen (Gehalt und/oder Rente)**
und Nachweise über alle weiteren Einkünfte im In- und Ausland (auch vom Ehepartner)
- Schuldzinsen**
Hypothekendarlehen (Zinsbescheinigung vom Steuerjahr)
Persönliche und Verbraucherkredite (Zinsbescheinigung vom Steuerjahr)
- Versicherungen**
Ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfall-, Restschuld-, Kranken-, Krankenhausaufenthalts-, Autohaftpflicht- und Familienhaftpflichtversicherung, CMCM... (also keine Sachschadenversicherungen)
Bei ausländischen Versicherungen: keine Verträge, sondern jahresbezogene Rechnungen oder Steuerbescheinigung der Versicherungsgesellschaft und Angabe der Versicherungsart
Bei luxemburgischen Versicherungen: Steuerbescheinigung der Versicherungsgesellschaft
- Altersvorsorgeversicherung** (Nur Versicherungen, die unter Art. 111 bis L.I.R. fallen)
- Bausparverträge** (Kontoauszug der Bausparkasse)
- Spenden**
Spendenbelege anerkannter gemeinnütziger Organisationen. Die Summe aller Spenden muss mind. 120 €/Jahr betragen
- Außergewöhnliche Belastungen**
Ausgabenbelege für: Kinderbetreuung, Haushaltshilfen, Medikamente, Kranken- oder andere Kosten (bitte Auflistung mit Gesamtbetrag beifügen), Alimente, Unterhaltszahlungen
Medizinisches Gutachten behinderter Arbeitnehmer mit Invalidenstatus (%)
- Fakultativ:**
- Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft**, wenn gemeinsame Veranlagung zum ersten Mal wird
- Kopie der Steuererklärung oder des Lohnsteuerjahresausgleich vom Vorjahr**
- Bei Mieteinnahmen:** Kopie des Mietvertrags und der 3 letzten Auszüge über die erhaltene Miete, Kaufvertrag / Erbschaftsnachweis für das Gebäude, Zinskosten, Versicherung, Verwaltungsgebühren, Renovierungs- und Reparaturrechnungen und alle anderen Kosten in Bezug auf die vermietete Immobilie

Seite I

Felder

101 bis 137

Allgemeine Angaben

Persönliche Angaben des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls dessen Ehe- oder Lebenspartners.

109

Aktennummer

Um die Verwaltung von Steuerakten und die Abwicklung von Zahlungen zu optimieren, vergibt die Steuerverwaltung (Administration des Contribution Directes - ACD) für alle in Luxemburg steuerpflichtigen natürlichen Personen Aktenzeichen.

Privatpersonen, die einzeln steuerpflichtig sind, werden mit einem 11-stelligen individuellen Aktenzeichen in Form von xxxx 01xx xxx registriert.

Gemeinsam veranlagten steuerpflichtigen Personen (Ehepartnern oder Partnern) wird ebenfalls ein gemeinsames 11-stelliges Aktenzeichen in Form von xxxx 00xx xxx. zugewiesen.

138 bis 140

Bankverbindung

ACHTUNG!

Alle grau hinterlegten Felder sind der Steuerverwaltung vorbehalten.

0448	0449
1325+1329 12435	
0435	



<https://impotsdirects.public.lu>

Veranlagungsstelle:

Zurücksetzen

Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. März 2020 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen, wobei bei nichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Personen, die weder ihren steuerlichen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben, müssen die Rubrik „Nichtansässige“ auf Seite 3 ausfüllen.

Allgemeine Angaben

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner
Name	<input type="text"/> 101	<input type="text"/> 102
Vorname	<input type="text"/> 103	<input type="text"/> 104
Geburtsdatum / Kennnummer	<input type="text"/> 105 Jahr Monat Tag	<input type="text"/> 106 Jahr Monat Tag
Geburtsort (Ort / Land)	<input type="text"/> 107	<input type="text"/> 108
Aktennummer		
Zwingend anzugeben (soweit zugeordnet):	<input type="text"/> 109	
Beruf oder Art der Tätigkeit	<input type="text"/> 110	<input type="text"/> 111
Telefon (tagsüber erreichbar)	<input type="text"/> 112	<input type="text"/> 113
E-Mail	<input type="text"/> 114	<input type="text"/> 115
Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt		
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 116 <input type="text"/> 117	<input type="text"/> 118 <input type="text"/> 119
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 120 <input type="text"/> 121	<input type="text"/> 122 <input type="text"/> 123
Land	<input type="text"/> 124	<input type="text"/> 125
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.2019 und dem 31.12.2019		
Vom 1.1.2019 bis	<input type="text"/> 126	<input type="text"/> 127
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 128 <input type="text"/> 129	<input type="text"/> 130 <input type="text"/> 131
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 132 <input type="text"/> 133	<input type="text"/> 134 <input type="text"/> 135
Land	<input type="text"/> 136	<input type="text"/> 137

Bankverbindung

Kontoinhaber	<input type="text"/>	138
Kontonummer (IBAN)	<input type="text"/> 139	SWIFT BIC <input type="text"/> 140

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Hierunter fallen alle Kinder unter 21 Jahren (Felder 201 bis 212), Kinder über 21 Jahren, die sich in der beruflichen Ausbildung befanden (Felder 213 bis 224) sowie behinderte Kinder über 21 Jahren, die Anrecht auf Kindergeld haben (Felder 225 bis 227), die am 1. Januar im betreffenden Veranlagungsjahr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben.

ACHTUNG!

Für Personen, die keine Steuerermäßigung für Kinder in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige erhalten haben, besteht die Möglichkeit, eine Steuerermäßigung für Kinder zu beantragen (Felder 203, 206, 209, 212, 215, 219, 223 und 227). Die **Kinderermäßigung beträgt (max.) 922,50 €** pro Jahr und pro Kind. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt.

Seite 18**1801 ff****2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten**

Diese Rubrik betrifft Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden, und die im betreffenden Veranlagungsjahr nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Sie verweist auf den Abschlag für **außergewöhnliche Belastungen (Seite 18 – Felder 1801 ff)**. Um in den Genuss dieses Abschlags zu kommen, muss der Steuerpflichtige für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu mindestens 50 % aufgekommen sein. Siehe S. 34.

228 bis 236**3. Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)**

Ein CIM wird Steuerpflichtigen in Klasse IA gewährt, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Der CIM beträgt **zwischen 750,00 € und 1.500,00 €** im Jahr entsprechend des angepassten jährlichen steuerpflichtigen Einkommens (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Er wird jedoch gemindert, falls die Zuwendungen von Dritten zugunsten des Kindes 2.208 € übersteigen (ohne Familienzulagen & Waisenrenten).

Beispiel

Zuwendung über einen Zeitraum von 12 Monaten: 2.500 €

Berechnung: 2.500 € - 2.208 € = 292 €

50 % von 292 € = 146 €

Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) = 1.500 € - 146 € = 1354 €

ACHTUNG!

Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) ist nur dann in der Steuererklärung zu beantragen, wenn er nicht schon durch einen Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Antrag auf CIM trifft insbesondere auf **nichtansässige Erwerbstätige** zu, die den Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) erst am Ende des Jahres erhalten können.

237 bis 241**4. Antrag auf Bonifikation für Kinder**

Der Steuerpflichtige kann während der 2 Jahre nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus) eine Verlängerung der Steuerermäßigung für Kinder beantragen (= Verlängerung des Kinderbonus).

Dies gilt für Kinder über 21 Jahren, die ihre Ausbildung beendet haben oder unter 21 Jahren, die den Haushalt verlassen haben.

Der Bonifikationsbetrag beläuft sich auf (**maximal**) **922,50 € pro Kind** und wird nach Maßgabe der geschuldeten Steuern gewährt. Es darf ein bestimmter Höchstbetrag des steuerpflichtigen Einkommens nicht überschritten werden, um in den Genuss dieser Bonifikation zu kommen (steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 76.600 € pro Jahr mit einer degressiven Staffelung der Bonifikation von 67.400 € bis 76.600 €).

Aktiennummer										Jahr 2019									

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2019 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2019 geboren wurden			
201	202 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> * 203	
204	205 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> * 206	
207	208 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> * 209	
210	211 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> * 212	
b) Kinder, die am 1.1.2019 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen			
213	214 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> * 215	216
217	218 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> * 219	220
221	222 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> * 223	224
c) Kinder, die am 1.1.2019 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
225	226 Jahr Monat Tag	<input type="checkbox"/> * 227	

* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.
 Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

7510 | 7520

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Siehe Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ CE (Seite 18, Feld 1801 und folgende)

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

228 Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende, die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Steuerkredit wird nicht gewährt, wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *
229	230
231	232
233	234

* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken C/A, I, S, P, CM, L und D angegeben, sind Unterhaltsmittel anzugeben:

_____ 235

_____ 236

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

237 Antrag auf die Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2017 oder 2018 endete.
 (Falls das adjustierte steuerpflichtige Einkommen 76 600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 oben, sowie unter dieser Rubrik, übersteigt 5 Einheiten).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer
238	239 Jahr Monat Tag
240	241 Jahr Monat Tag

_____ 0805

Zivilstand

Der Zivilstand bestimmt die Einordnung in die Steuerklasse. In der nachstehenden Tabelle sind die verschiedenen Steuerklassen aufgeführt:

Ledig	I
Ledig > 64 Jahre (am Jahresanfang)	IA
Ledig mit Kind	IA
Partnerschaft (im Laufe des Steuerjahres) ¹ *	I ou IA
Gesetzlich getrennt	I
Geschieden oder gesetzlich getrennt seit weniger als 3 Jahren ²	2
Geschieden oder gesetzlich getrennt mehr als 3 Jahren	I
Verwitwet seit weniger als 3 Jahren ²	2
Verwitwet seit mehr als 3 Jahren	IA
¹ auf Antrag gemeinsame Veranlagung möglich durch Steuererklärung für Ansässige / für Nichtansässige (Bedingung nach Artikel 157 bis L.I.R. / 24 §4 Belgisch-Luxemburgisches Abkommen)*	
² auf Antrag	

Ansässige Verheiratete*	2 oder globaler Steuersatz
Verheiratete Nichtansässige	I
Verheiratete Nichtansässige (auf Antrag unter Bedingung Art. 157 bis L.I.R. / 24 §4 Belgisch-Luxemburgisches Abkommen)*	Globaler Steuersatz (2)

* mögliche Besteuerungsmethoden auf Antrag

- die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.
- strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R.
- die Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R.

Steuerpflichtige mit einer **eingetragenen anerkannten Lebensgemeinschaft** (Belgien = „contrat de cohabitation légale“, Frankreich = „PACS“, Deutschland = Eingetragene Lebenspartnerschaft), die sich für eine Zusammenveranlagung entscheiden, müssen die **Felder 402 bis 405 auf Seite 4** der Steuererklärung ausfüllen. Die Rubrik Zivilstand wird nicht ausgefüllt.

ACHTUNG!

Die Steuerklasse wird entsprechend der Situation des Steuerpflichtigen am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestimmt.

Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Vorteil des Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungsjahres, kann die Steuerklasse auf der Steuerkarte vom Bureau RTS (luxemburgisches Steuerbüro für einzubehaltende Lohnsteuer) für den nächsten Monat geändert werden und die neue Steuerklasse tritt dann ab dem 1. vorangegangenen Januar in Kraft. In diesem Fall sollte ebenfalls eine Steuererklärung abgegeben oder ein Jahresausgleich gemacht werden, um die zu viel bezahlten Steuern rückerstattet zu bekommen.

Bei einer Änderung der Steuerklasse zum Nachteil des Steuerpflichtigen tritt die Änderung der Steuerklasse erst zum darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

ACHTUNG!

Im Falle einer **gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Witwenstand** kann die Beibehaltung der Steuerklasse 2 für das laufende Jahr und die 3 Jahre nach dem Jahr des Urteils zur gerichtlichen Trennung, des Scheidungsurteils oder des Ablebens beim Bureau RTS beantragt werden. **Dies gilt für ansässige und nichtansässige Steuerpflichtige.**

Aktenummer										Jahr 2019	

Zivilstand

301 Ledig

302 Verheiratet

303 Geschieden

304 Verwitwet

seit dem: 305

Steuerklasse:

0730

Dauernd getrennt:

306 - gemäß einer Dispens des Gesetzes

307 - gemäß Trennung von Tisch und Bett

308 - gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität

seit dem: 309

Nichtansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben)

fakultative Bestellung eines Zustellungsverreters in Luxemburg (Postanschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)

	Für den Steuerpflichtigen			Für den steuerpflichtigen Ehepartner / Partner		
Name und Vorname	<input type="text"/> 310			<input type="text"/> 311		
Geburtsdatum / Kennnummer	<input type="text"/> 312			<input type="text"/> 313		
	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 314		<input type="text"/> 315	<input type="text"/> 316		<input type="text"/> 317
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 318		<input type="text"/> 319	<input type="text"/> 320		<input type="text"/> 321

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. bzw. Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien. Alle luxemburgischen Einkünfte (zu steuernde Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartners/Partners müssen angegeben werden.

Nichtansässige Steuerpflichtige können den ansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, wenn mindestens eine der folgenden Gleichstellungsbedingungen erfüllt ist (bei nichtansässig verheirateten Steuerpflichtigen muss mindestens einer der Ehegatten die Bedingung unter A. oder B. erfüllen und der Antrag muss gemeinsam gestellt werden):

- 322 A. mindestens 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig (Festsetzung des Satzes gemäß Felder 325 bis 327) (Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, sind in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen);
- 323 B. die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte müssen weniger als 13 000 € betragen;
- 324 C. in Belgien ansässige Steuerpflichtige können, gemäß Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien, eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu steuernden Einkünfte

Summe der zu steuernden Einkünfte x 100

Summe der zu steuernden und steuerbefreiten Einkünfte

$$\frac{\text{325}}{\text{326}} \times 100 = \text{327} \%$$

Nichtansässige Steuerpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten „zu steuernde Einkünfte“ angeben.

Nichtansässige

310 bis 321

Bestellung eines Zustellungsvertreters im Großherzogtum Luxemburg

Freiwillige Angabe. Gibt der Steuerpflichtige keine Anschrift im Großherzogtum Luxemburg an, sendet die Steuerverwaltung die Post an die ausländische Anschrift, die auf Seite I der Steuererklärung angegeben wurde und diese gilt mit Aufgabe zur Post als zugestellt.

322 bis 324

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

Um in Steuerklasse 2 besteuert zu werden, muss ein **nichtansässiger verheirateter Steuerpflichtiger** mehr als 90 % seiner Einkünfte in Luxemburg erzielen, bzw. die Summe der nicht in Luxemburg zu versteuernden jährlichen Einkünfte < 13.000 € sein. Belgische Grenzgänger erfüllen die Gleichstellungsbedingungen, wenn > 50% der Tätigkeitseinkünfte aus Luxemburg stammen. Werden die Gleichstellungsbedingungen nicht erfüllt, werden Grenzgänger in Klasse I besteuert.

ACHTUNG!

Werden / Wird diese(s) Feld(er) nicht angekreuzt, bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige die Behandlung als Nichtansässiger beantragt und demnach keine Gleichstellung mit Ansässigen im Hinblick auf die Abzüge wünscht.

325 bis 327

Festsetzung des Steuerprozentsatzes der im Großherzogtum Luxemburg zu besteuern den Einkünfte

Diese Berechnung legt den Steuersatz auf Grundlage der inländischen und ausländischen Einkünfte fest.

Aktenummer										Jahr 2019	

Zivilstand

301 Ledig

302 Verheiratet

303 Geschieden

304 Verwitwet

seit dem: 305

Steuerklasse:

0730

Dauernd getrennt:

306 - gemäß einer Dispens des Gesetzes

307 - gemäß Trennung von Tisch und Bett

308 - gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität

seit dem: 309

Nichtansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben)

fakultative Bestellung eines Zustellungsverreters in Luxemburg (Postanschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)

	Für den Steuerpflichtigen			Für den steuerpflichtigen Ehepartner / Partner		
Name und Vorname	<input type="text"/> 310			<input type="text"/> 311		
Geburtsdatum / Kennnummer	<input type="text"/> 312			<input type="text"/> 313		
	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 314		<input type="text"/> 315	<input type="text"/> 316		<input type="text"/> 317
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 318		<input type="text"/> 319	<input type="text"/> 320		<input type="text"/> 321

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. bzw. Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien. Alle luxemburgischen Einkünfte (zu steuernde Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartners/Partners müssen angegeben werden.

Nichtansässige Steuerpflichtige können den ansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, wenn mindestens eine der folgenden Gleichstellungsbedingungen erfüllt ist (bei nichtansässig verheirateten Steuerpflichtigen muss mindestens einer der Ehegatten die Bedingung unter A. oder B. erfüllen und der Antrag muss gemeinsam gestellt werden):

- 322 A. mindestens 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig (Festsetzung des Satzes gemäß Felder 325 bis 327) (Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, sind in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen);
- 323 B. die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamteinkünfte müssen weniger als 13 000 € betragen;
- 324 C. in Belgien ansässige Steuerpflichtige können, gemäß Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien, eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

Festsetzung des Satzes der in Luxemburg zu steuernden Einkünfte

Summe der zu steuernden Einkünfte x 100

Summe der zu steuernden und steuerbefreiten Einkünfte

$$\frac{\text{325}}{\text{326}} \times 100 = \text{327} \%$$

Nichtansässige Steuerpflichtige müssen ihre luxemburgischen Einkünfte in den Spalten „zu steuernde Einkünfte“ angeben.

Zusammen- oder Einzelveranlagung

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

402 bis 405

Partner (für Ansässige und Nichtansässige)

Steuerpflichtige, die im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen haben (in Belgien = „contrat de cohabitation légale“, in Frankreich = „PACS“, in Deutschland = Eingetragene Lebenspartnerschaft) können in Steuerklasse 2 zusammen veranlagt werden. Der Wechsel in die Steuerklasse 2 kann nur in der Steuererklärung nach Ablauf des Veranlagungsjahres beantragt werden (also nicht zu Beginn des Jahres auf der Steuerkarte). Nichtansässige Steuerpflichtige müssen die Gleichstellungsbedingungen erfüllen.

Die Lebensgemeinschaft muss zu Beginn und am Ende des Veranlagungsjahres bestanden haben und die Partner müssen eine gemeinsame Wohnung geteilt haben.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften nach ausländischem Recht ist eine Bescheinigung von den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft eingetragen wurde, über das Bestehen der Partnerschaft für die gesamte Dauer des betreffenden Steuerjahres beizufügen. Eine Registrierung ins Personenstandsregister ist in Sachen Steuern nicht zwingend.

406 bis 426

Einzelveranlagung

Besteuerungsmethoden für verheiratete ansässige und gleichgestellte nichtansässige Steuerpflichtige

Die verheirateten Personen können je nach ihrer persönlichen steuerlichen Situation und auf gemeinsamen Antrag hin, zwischen einer dieser Besteuerungsmethoden wählen:

- 410 1. die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.;
- 411 2. die strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R.;
- 412 3. die Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R.

Seiten
5 / 6

Gewinn aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus der Ausübung eines freien Berufes

Diese Seiten werden in dieser Broschüre nicht behandelt.

OPTIONEN IN BEZUG AUF ZUSAMMENVERANLAGUNG UND EINZELVERANLAGUNG



Aktenummer	Jahr 2019															
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																

Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

⁴⁰¹ Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2019. Wir erklären, dass der in Luxemburg ansässige Steuerpflichtige mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts erzielt hat.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehegatten gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehegatte muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Partner (für Ansässige und Nichtansässige)

⁴⁰² Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3bis und 157ter (5) L.I.R. für das Steuerjahr 2019. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilen, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2019 bestanden hat.

Datum der Erklärung der Lebensgemeinschaft ⁴⁰³

Von der zuständigen Behörde ⁴⁰⁴ ist beigefügt
erstelltes Schriftstück : ⁴⁰⁵ liegt bereits vor

Der Antrag ist gültig gestellt, wenn die Rubrik „Partner“ ausgefüllt ist und die Steuererklärung von jedem Partner eingereicht und unterschrieben ist.

Einzelveranlagung (Ansässige und gleichgestellte Nichtansässige)

⁴⁰⁶ Für das Steuerjahr 2019 bestätigen wir unsere letzte Wahl
 ⁴⁰⁷ per Post ⁴⁰⁸ per myguichet.lu

oder

⁴⁰⁹ für das Steuerjahr 2019 beantragen wir:
 ⁴¹⁰ die Zusammenveranlagung gemäß Artikel 3 L.I.R.
 ⁴¹¹ die strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R.
 ⁴¹² die Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R. (Felder 413 bis 426 ausfüllen)

Sind das Feld 409 und eines der Felder 410 bis 412 nicht angekreuzt, dann werden **verheiratete Steuerpflichtige** zusammen veranlagt, soweit sie nicht vor dem 31. März 2020 eine andere Wahl getroffen haben. In diesem Fall ist Feld 406 anzukreuzen.

Um eine von diesen Besteuerungsmethoden wählen zu können, müssen **nichtansässige Steuerpflichtige** mindestens eine der Angleichungsbedingungen an die ansässigen Steuerpflichtigen erfüllen, Seite 3 Felder 322 bis 324.

Partner, die weder bis zum 31. März 2020 die Einzelveranlagung mit Umverteilung, noch bis zum 31. Dezember 2020 die Zusammenveranlagung beantragen werden nach allgemeinem Recht einzeln veranlagt, es sei denn sie beantragen die Zusammenveranlagung.

Zusätzliche Informationen

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß Artikel 3ter (2) und 3ter (3) L.I.R.

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner																
Geburtsdatum / Kennnummer	413	414																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Jahr</td><td style="width: 25%;">Monat</td><td style="width: 25%;">Tag</td><td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	Jahr	Monat	Tag						<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Jahr</td><td style="width: 25%;">Monat</td><td style="width: 25%;">Tag</td><td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	Jahr	Monat	Tag					
Jahr	Monat	Tag																
Jahr	Monat	Tag																
Aktennummer	415	416																
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">0</td><td style="width: 25%; text-align: center;">1</td><td style="width: 25%;"></td><td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	0	1							<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; text-align: center;">0</td><td style="width: 25%; text-align: center;">1</td><td style="width: 25%;"></td><td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td><td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	0	1						
0	1																	
0	1																	
Kontoinhaber	417	418																
Kontonummer (IBAN)	419	420																
SWIFT BIC	421	422																
Verteilungssatz der gemeinsam gezahlten und nicht gezahlten Vorauszahlungen aus einer gemeinsamen Akte aus dem Steuerjahr 2019	423 %	424 %																

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß Artikel 3ter (3) L.I.R., füllen sie die Felder 425 und 426 aus.

Satz der Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Welteinkommens	425 %	426 %

Werden die Felder 423 bis 426 nicht ausgefüllt, nimmt die Verwaltung eine Aufteilung von 50% zu Gunsten des Steuerpflichtigen / steuerpflichtigen Ehepartners / Partners an. Der Prozentsatz der Felder 423 und 424, sowie der Felder 425 und 426 muss 100 ergeben. Die Aufteilung der gemeinsam gezahlten Vorauszahlungen erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 154 (7) L.I.R.

_____ , den _____ D

Unterschrift Steuerpflichtiger

Unterschrift steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

ACHTUNG!

Die beiden Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ betreffen im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernde Bruttoeinkünfte. Die beiden Spalten „steuerbefreite Einkünfte“ betreffen im Großherzogtum Luxemburg nicht zu versteuernde Bruttoeinkünfte (z.B. Einkünfte ausländischen Ursprungs).

701 bis 721

Bruttobezüge

Bezüge des Steuerpflichtigen und dessen Ehe- oder Lebenspartners aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttolöhne, Geldbezüge aus Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Unfall). Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ bzw. „steuerbefreite Einkünfte“ eingetragen.

722 bis 729

Pauschal besteuerte Lohnbezüge nach Art. 137 (5) L.I.R.

betrifft die Einkommen für in Privathaushalten beschäftigte Haushaltshilfen, Kinderbetreuung, ...

730 ff

Abzüge

730 bis 742

a) steuerfreie Einkünfte

- uneingeschränkte Befreiung für Überstunden,
- Befreiung für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
- sonstige Befreiungen.

Eine der bekanntesten Befreiungen ist die **Zinsgutschrift**, d.h. der Arbeitnehmer übernimmt die Zinsen aus einem Kredit des Beschäftigten. Die Steuerbefreiung ist in diesem Fall auf einen **Höchstbetrag von 3.000 €** beschränkt für einen Kredit, der für den eigenen Hauptwohnsitz aufgenommen wurde und auf **maximal 500 €** für einen Verbraucherkredit (bei Zusammenveranlagung werden die Beträge verdoppelt). Weiterhin sind die gesetzlich vorgesehene **Abfindung bei Entlassung**, Entschädigung für unrechtmäßige Kündigung usw. steuerbefreit (begrenzt auf das 1,2fache des sozialen Mindestlohns).

743 bis 746

b) Werbungskosten

Kosten, die unmittelbar bei der Berufsausübung anfallen sowie Weiterbildungskosten zur Verbesserung der Arbeitssituation oder der Bezüge, Umzugskosten bei Arbeitsplatzwechsel, Kosten in Verbindung mit dem Arbeitswerkzeug und mit Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zur CSL (lux. Arbeitnehmerkammer), Weiterbildungs- oder Sprachkurse, die für die Arbeit erforderlich sind, ...

ACHTUNG!

Keine Kosten, die der Deckung des privaten Bedarfs dienen (gewöhnliche Bekleidung, Unterkunft, ...).

Für Werbungskosten ist ein **Pauschalbetrag von 540 €** pro Jahr und pro Steuerpflichtigen vorgesehen. Wird dieser überschritten, ist eine detaillierte Aufstellung als Anlage beizufügen. Bei zusammen veranlagten Steuerpflichtigen kann ein Ehe-/Partner die Pauschale in Abzug bringen und der andere die tatsächlichen Kosten. Bei behinderten Beschäftigten wird der Pauschalbetrag abhängig vom Grad der Behinderung erhöht (von 25 % bis 100 %). Es ergibt sich dann ein Betrag zwischen 645 € und 1.515 € pro Jahr.

747 bis 754

c) Fahrtkosten

Abhängig von der Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte. Der Pauschalbetrag ist auf **99 € pro km Luftlinie und Jahr** festgesetzt. Die Kilometeranzahl ist auf maximal 30 begrenzt. Die 4 ersten Kilometer werden nicht berücksichtigt. Es können nur Entfernungen zwischen 4 und 30 Kilometer in Abzug gebracht werden. Entsprechend können **maximal 2.574 €** (99 € x 26 km) in Abzug gebracht werden.

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

S

Aktenummer	Jahr 2019										
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

S1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1923 bis 1924 angeben)

A. Erstes Dienstverhältnis	701	702	703	704
B. Zweites Dienstverhältnis	705	706	707	708
C. Geldbezüge bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall und Arbeitslosigkeit	709	710	711	712
D. Sonstige (genau angeben)				
713	714	715	716	717
Summe A+B+C+D	718	719	720	721
	2112	2119		
E. Brutto Lohnbezüge, die laut Artikel 137(5) L.I.R. pauschal besteuert werden (bei Antrag auf Regularisierung, sind alle dem Pauschalabzug unterliegenden Löhne anzugeben)	722	723	724	725
	2113	2120		
Summe A+B+C+D+E <i>(die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)</i>	726	727	728	729
Abziehen:				
a) - Löhne, bezahlt für Überstunden	730	731	732	733
	2114	2121		
- Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	734	735	736	737
	2115	2122		
- Sonstige Befreiungen (genau angeben)	738	739	740	741
742	2116	2123		
b) Werbungskosten (Pauschalabzug von 540 € für jeden Arbeitnehmer, erhöht bei Körperbehinderung oder Körpergebrechen). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	743	744	745	746
	2117	2124		
c) Fahrtkosten (übersteigt die Entfernung 4 Entfernungseinheiten, ohne deren 30 zu übersteigen, beträgt der Pauschalabzug 99 € pro Einheit. Die 4 ersten Einheiten werden nicht berücksichtigt und der Abzug ist auf 2 574 € beschränkt)	747	748	749	750
	2118	2125		
Bezeichnung des Ortes der Arbeitsstätte (bei mehreren Arbeitsstätten sind die Felder 763 bis 778 auszufüllen)	751	752	753	754
	755	756	757	758
Summe der Abzüge				
Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2013 bis 2016 übertragen)	759	760	761	762
	0128	0129	6128	6130
			6129	6129

mehrere Arbeitsstätten

S2

		Steuerpflichtiger				Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner			
1. Arbeitsstätte	Ort	763				764			
	Zeitraum	vom 765	bis 766		vom 767	bis 768			
	Häufigkeit	Tag(e)	<input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat		Tag(e)	<input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat			
2. Arbeitsstätte	Ort	771				772			
	Zeitraum	vom 773	bis 774		vom 775	bis 776			
	Häufigkeit	Tag(e)	<input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat		Tag(e)	<input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat			

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

ACHTUNG!

Die beiden Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ betreffen im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernde Bruttoeinkünfte. Die beiden Spalten „steuerbefreite Einkünfte“ betreffen im Großherzogtum Luxemburg nicht zu versteuernde Bruttoeinkünfte (z.B. Renten und Pensionen ausländischen Ursprungs).

801 bis 812

A. Bruttopensionen und -renten

Pensionen und sonstige Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen oder einer autonomen Pensionskasse des Steuerpflichtigen und dessen Ehe- oder Lebenspartners. Diese Einkünfte werden, je nachdem, ob diese im Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig sind oder nicht, in den Spalten „zu versteuernde Einkünfte“ bzw. „steuerbefreite Einkünfte“ eingetragen.

813 bis 816

B. Monatliche Leibrenten aufgrund eines Altersvorsorgevertrages

817 bis 820

abzüglich eines Freibetrags von 50 %

821 bis 824

C. Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge, die nicht unter A. oder B. fallen

825 bis 828

abzüglich eines Freibetrags von 50 % (Art. 115, Nr 14 LIR) oder sonstiger Freibeträge

837 bis 840

Werbungskosten

Für Werbungskosten ist ein Pauschalbetrag von 300 € / Jahr und Rentner vorgesehen. Im Falle des Abzugs der effektiven Kosten sind die Details als Anlage hinzuzufügen.

841 bis 844

Nettoeinkünfte aus Pensionen und Renten

Hierunter fallen Bruttopensionen und -renten abzüglich der Abzüge. Dieser Betrag ist in die Felder 2017 bis 2020 zu übertragen.

845 bis 846

Außerberuflicher Freibetrag**ACHTUNG!**

Es handelt sich um einen **Pauschalfreibetrag von 4.500 €** pro Jahr. Dieser Pauschalfreibetrag wird automatisch angewendet, wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind. Geht einer der Ehepartner in Rente, kann man in diesem Feld die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre beantragen.

847 bis 848

Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen

849 bis 850

Abzug für Werbungskosten

EINKÜNFTE AUS PENSIONEN ODER RENTEN

P

Aktennummer							Jahr 2019	

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

P1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1925 bis 1926 angeben)

A. Pensionen und sonstige Bezüge (Bruttobetrag) aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse	801	802	803	804	
	805	806	807	808	
	809	810	811	812	
Summe A	2432	2433			
B. + Monatliche Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Bruttobetrag)	813	814	815	816	
	- Freibetrag von 50% (Art. 115, Nr 14a L.I.R.)	817	818	819	820
C. + Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile (Bruttobetrag), die nicht unter A. oder B. fallen	821	822	823	824	
	- Freibetrag von höchstens 50% (Art. 115, Nr 14 L.I.R.) oder sonstige Freibeträge	825	826	827	828
	Summe B+C	829	830	831	832
Summe A+B+C	833	834	835	836	
Abziehen:					
Werbungskosten (Pauschalabzug 300 €). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	837	838	839	840	
Summe A+B+C - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2017 bis 2020 übertragen)	841	842	843	844	
	0148	0149	6148	843+844 6149	
				6150	

Außerberuflicher Freibetrag

P2

845 Antrag auf den außerberuflichen Freibetrag laut Artikel 129b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehepartner und Partner

Die Rente / Pension besteht seit dem 846

Der Freibetrag ist anwendbar, wenn einer der Ehepartner / Partner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt und der andere Ehegatte seit weniger als 36 Monaten (am Anfang des Steuerjahres) eine Altersrente bezieht.

Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen	847	848
	0153	847+848 0154
		0155

Abzug für Werbungskosten	849	850
	0157	849+850 0158
		0156

ACHTUNG!

Es sollte zuerst die zweite Hälfte der Seite ausgefüllt werden (Felder 1033 bis 1059).

1017 bis 1020

Solange der Steuerpflichtige nicht selbst das Haus (Luxemburg und Ausland) bewohnt, können die Zinsverbindlichkeiten in voller Höhe in Abzug gebracht werden (keine Höchstgrenze).

1021 bis 1022

Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung im Großherzogtum Luxemburg
Betrag der Zinsverbindlichkeiten mit den Höchstgrenzen aus Felder 1056 und 1057.

1023 bis 1024

Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung außerhalb von Luxemburg
Gilt nur für die Hauptwohnung, außerhalb des Großherzogtums mit den Höchstgrenzen aus Felder 1058 und 1059.

1025 bis 1028

Sonstige Kosten - Werbungs- oder Notarkosten

Kosten für das Darlehen und die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen (nicht die Beurkundungskosten für den Kauf eines Grundstücks oder Hauses).

1029 bis 1032

Die Einkünfte sind in die Zeilen 2025 bis 2028 zu übertragen

1033 bis 1047

Einzelangaben über Schulden in Verbindung mit dem Grundstück

1048 bis 1059

Angaben zur Wohnung und den Schuldzinsen

Der Nutzungswert ist auf 0 % des Einheitswertes festgesetzt und wird nicht berücksichtigt.

- Anschrift des Wohneigentums (Felder 1048 bis 1053)
- Zeitpunkt der Benutzung der Wohnung (Felder 1054 bis 1055)
- Schuldzinsen (Felder 1056 bis 1059)

Die Schuldzinsen können bis zu festgesetzten Höchstbeträgen abgesetzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Es handelt sich um den Betrag der Zinsverbindlichkeiten, die im Laufe des Veranlagungsjahres entrichtet wurden unter Berücksichtigung des abzugsfähigen Höchstbetrags. Die abzugsfähigen Höchstbeträge sind: **2.000 €** (1. Jahr + 5 Jahre), **1.500 €** (5 darauf folgenden Jahre) und **1.000 €** (für die Restlaufzeit des Kredits). Die Höchstbeträge sind pro Jahr und pro Person abzugsfähig (Ehepartner/Partner + Kind)

ACHTUNG!

Bei ansässigen Steuerpflichtigen gehen diese Zinsverbindlichkeiten direkt in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ein (tatsächliche Veranlagung). Bei nichtansässigen Steuerpflichtigen werden die Zinsbeträge hingegen lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen, der auf die im Großherzogtum Luxemburg zu versteuernden Einkünfte anzuwenden ist (fiktive Veranlagung).

1056 bis 1059

Der Betrag ist in die Felder 1021 bis 1024 zu übertragen

EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

L

Aktenummer	Jahr 2019										
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											

Zu versteuernde Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

L1

A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190), unbebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und beweglichem Vermögen	1001	1002	1003	1004
B. Anteile an Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordrucke 200 und 210)	1005	1006	1007	1008
C. Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes, z.B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage)	1009	1010	1011	1012
D. Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß Anlage)	1013	1014	1015	1016
E. Verlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit einem im Bau befindlichen Gebäude in Zusammenhang steht	1017	1018	1019	1020
F. - Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder der von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung, welche nicht unter A. oder B. fällt (siehe unten Rubrik L2)	1021	1022	1023	1024
- Abzüglicher Teil hoher Werbungskosten (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1980)	1025	1026	1027	1028
Summe (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2025 bis 2028 übertragen)	1029	1030	1031	1032
	0188	0189	6188	6189
		0190		6190

Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der vom Eigentümer selbst bewohnten oder von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung

L2

Einzelangaben über Schulden, Renten und dauernde Lasten, die mit dem(den) oben genannten Grundstück(en) in Verbindung stehen (Grundstück, Bau, usw.).			Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Name des Kreditinstitutes oder Name und Adresse des Empfängers der Rente	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld oder der Rente	Höhe der Schuld am 31/12/2019	Schuldzinsen oder entrichtete Lasten (Zinsgutschrift und Zinszuschuss abgezogen)	
1033	1034	1035	1036	1037
1038	1039	1040	1041	1042
1043	1044	1045	1046	1047
Der Nutzungswert (seit dem 1.1.2017 auf 0% des Einheitswertes festgesetzt) kann um den Höchstbetrag der abzugsfähigen Schuldzinsen und Leibrenten (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) gekürzt werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte				
Benutzung der Wohnung	vor dem 1/1/2009	zwischen dem 31/12/2008 und dem 1/1/2014	nach dem 31/12/2013	
Abzugsfähiger Höchstbetrag	1 000 €	1 500 €	2 000 €	
Wohnung A	Wohnung B			
Wohnung in	1048		1049	
Hausnummer - Straße	1050	1051	1052	1053
Bewohnt seit dem		1054		1055
Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten (in Felder 1021 bis 1024 übertragen)	Steuerpflichtiger 1056	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner 1057	Steuerpflichtiger 1058	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner 1059
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der Pflegeversicherung unterliegen	1060	1061		
	0193	1060+1061 0195	1061	0194

Diese Seiten werden in dieser Broschüre nicht behandelt.

Felder
1301 bis 1552

I. Sonderausgaben, die durch den Pauschalbetrag abgegolten sind oder durch die effektiven Abschreibungen (bis zu den Höchstbeträgen) vorgenommen werden

1301 bis 1339

A. Unterhaltsleistungen bei Scheidung / dauernde Lasten

Die an den geschiedenen Ehepartner gezahlten Unterhaltsleistungen sind bis zu einem **Höchstbetrag von 24.000 € pro Jahr** abzugsfähig.

Wenn diese für den Schuldner abzugsfähig sind, so sind sie auch vom Begünstigten zu versteuern.

ACHTUNG!

Wurde die Scheidung vor dem 1. Januar 1998 ausgesprochen, kann der Abzug unter der Rubrik Sonderausgaben nur mit Zustimmung des früheren Ehepartners erfolgen. Andernfalls können die Unterhaltszahlungen weiterhin als außergewöhnliche Belastung in Abzug gebracht werden. (Feld 1701 – Seite 17 der Steuererklärung).

Aktennummer							Jahr 2019		

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A. Renten und dauernde Lasten

1. Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend

Steuerpflichtiger		steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
1301		1302	
1400		1301+1302	2400
		0400	

2. An den geschiedenen Ehepartner (maximum 24 000 € für jeden geschiedenen Ehepartner):

- die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden

1303		1304	
1405		1303+1304	2405
		0405	

- die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden

1305		1306	
1406		1305+1306	2406
		0406	

- die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden

1307 Ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

1308		1309	
1407		1308+1309	2407
		0407	

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 1301 bis 1309)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	Abgezogen in Feld	In 2019 entrichtete Lasten und Renten
1310	1311	1312	1313
1315	1316	1317	1318
1320	1321	1322	1323
1325	1326	1327	1328
1330	1331	1332	1333
1335	1336	1337	1338
			1339

Seite 14 Sonderausgaben

Felder

1401 bis 1435

B. a) Schuldzinsen

Zinsen für Verbraucherkredite (Kredit für den Kauf eines PKWs, persönliche Kredite, ...).

1436 bis 1469

B. b) Versicherungsprämien

Dies betrifft ausschließlich personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfallversicherung, Restschuldversicherung, Krankenversicherung, Krankenhausaufenthaltsversicherung, Autohaftpflichtversicherung, Familienhaftpflichtversicherung, CMCM, ... (also keine Sachschadenversicherungen). Dies gilt für inländische und ausländische Versicherungen, auch diejenigen vom Ehepartner und von Kindern unter 18 Jahre im Haushalt.

1470

Die einheitliche Obergrenze für Sollzinsen und Versicherungsprämien beträgt **672 €** (pro Person im Haushalt).

INFO (1471) Erhöhte Höchstbeträge für eine zeitlich begrenzte Lebensversicherung

Steuerzahler	Erhöhter Höchstbetrag bis 30 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag 31 bis 49 Jahre	Erhöhter Höchstbetrag ab 50 Jahren
Ohne Kinder	6.000 €	480 €	15.600 €
Mit 1 Kind	7.200 €	576 €	18.720 €
Mit 2 Kindern	8.400 €	672 €	21.840 €
Mit 3 Kindern	9.600 €	768 €	24.960 €
Mit 4 Kindern	10.800 €	864 €	28.080 €
Mit 5 Kindern	12.000 €	960 €	31.200 €

ACHTUNG!

Wenn Sie im Falle eines Wohnungsdarlehens für eigene Zwecke eine **einmalige Versicherungsprämie** zur Abschließung einer zeitlich begrenzten Lebensversicherung zahlen, werden neben den allgemein gültigen abzugsfähigen Höchstbeträgen spezielle Höchstbeträge eingeführt. Die erhöhten abzugsfähigen Höchstbeträge liegen zwischen 6.000 € und maximal 31.200 €, je nach Alter des Steuerzahlers und Anzahl der Kinder (**Felder 1472 bis 1477**).

Aktennummer							Jahr 2019		

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

B.a) Schuldzinsen

Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobilien, Kfz., usw. (Schuldzinsen in Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien sind auf Seite 10, Felder 1033 bis 1047, einzutragen)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Schuldzinsen (gekürzt / vermindert um Zinsgutschriften und Zinszuschüsse)	
1404	1405
1409	1410
1414	1415
1419	1420
1424	1425
1429	1430
1434	1435

Name und Adresse des Gläubigers	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2019
1401	1402	1403
1406	1407	1408
1411	1412	1413
1416	1417	1418
1421	1422	1423
1426	1427	1428
1431	1432	1433

B.b) Versicherungsprämien und Beiträge

- Prämien zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Kasko, usw.)
- Beiträge an anerkannte Hilfskassen auf Gegenseitigkeit für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
In 2019 entrichtete Prämien (einschließlich Steuern und Unkosten)	
1438	1439
1442	1443
1446	1447
1450	1451
1454	1455
1458	1459
1462	1463
1466	1467
1468	1469

Versicherungsunternehmen / Mutualität	Versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)
1436	1437
1440	1441
1444	1445
1448	1449
1452	1453
1456	1457
1460	1461
1464	1465
total	

Höchstbetrag 672 €, erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

1470

Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1468 und 1469 oder Höchstbetrag, in Feld 1471 einschreiben

1471	0430	info
1430	2430	

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m):

- Erwerb einer beruflichen Einrichtung
- Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder (Anzahl der Kinder angeben)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
<input type="checkbox"/> 1472	<input type="checkbox"/> 1473
<input type="checkbox"/> 1474	<input type="checkbox"/> 1475
1476	1477

C. Persönlich entrichtete Sozialbeiträge

Hierunter fallen persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie für eine Nachversicherung im Rahmen der Rentenversicherung. Diese Beiträge können bis zur Höhe des tatsächlichen Betrages in Abzug gebracht werden.

D. Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages laut Art. 111 bis des luxemburgischen Einkommenssteuergesetzes (L.I.R.)

Verträge, die bei einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut abgeschlossen wurden und die die Bedingungen nach Art. 111 bis LIR erfüllen. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt frühestens mit 60 Jahren und spätestens mit 75 Jahren.

Der einheitlicher Freibetrag beträgt **3.200 €** für den Steuerpflichtigen und **3.200 €** für den Ehe- / eingetragenen Partner unabhängig vom Alter.

E. Beiträge an Bausparkassen

Verträge, die in oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg bei zugelassenen Bausparkassen zur Finanzierung des Erwerbs eines Grundstücks oder dem Bau oder Umbau eines Hauses abgeschlossen wurden (BHW, Wüstenrot und Schwäbisch Hall). Die Bankprodukte des Typs PEL (Wohnsparplan) oder CEL (langfristiges Sparkonto zur Immobilienfinanzierung) sind nicht absetzbar. Zinsen, die aufgrund eines Wohnsparplans erhalten werden, sind steuerbefreit.

Bei einem Alter von 18 bis 40 Jahren liegt der abzugsfähige Höchstbetrag bei 1.344 € und bei über 40 Jahren zu Beginn des Steuerjahres bei jeweils bei 672 €. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehepartner, den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Bausparverträge, die zugunsten der Kinder im Haushalt abgeschlossen wurden, sind nur bis zur Vollendung deren 18. Lebensjahres abzugsfähig.

Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben**Mindestpauschalbetrag für Sonderausgaben**

Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben (Punkte A. bis E.) weniger als der Mindestpauschalbetrag von 480 € sein sollte, wird dem Steuerpflichtigen der Betrag von **480 € bzw. 960 €** bei berufstätigen zusammenveranlagten Ehe-/Partnern gewährt (480 € bei Rentnern).

Aktennummer						Jahr 2019					

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

C. Persönliche Beiträge

Persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
1501		1502	
1420		1501+1502	2420
		0420	

D. Altersvorsorge

Prämien im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende
1503	1504	1505
1508	1509	1510
1513	1514	1515
1518	1519	1520
total		

Höchstbetrag von 3 200 € für den Steuerpflichtigen und 3 200 € für den Ehepartner/Partner

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
In 2019 entrichtete Prämien			
1506		1507	
1511		1512	
1516		1517	
1521		1522	
1523		1524	
1525		1526	info
1435		1525+1526	2435
		0435	

E. Bausparen

Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden

Bausparkasse	Kennnummer des Unterzeichners	Vertragsbeginn
1527	1528	1529
	Jahr Monat Tag	
1532	1533	1534
	Jahr Monat Tag	
1537	1538	1539
	Jahr Monat Tag	
1542	1543	1544
	Jahr Monat Tag	
total		

Höchstbetrag 672 € (1 344 € ab vollendetem Alter von 18 bis 40 Jahren des Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres), erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1547 und 1548 oder die Höchstbeträge, in Feld 1549 und 1550 einschreiben

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
In 2019 entrichtete Beiträge			
1530		1531	
1535		1536	0441
1540		1541	0441
1545		1546	0441
1547		1548	0441
1549	*	1550	info
1443		2443	

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1550)

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 1551) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Pauschbetrag beträgt jährlich 480 €; Ehepartnern und Partnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Pauschbetrag zu

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
		1551	
		1552	
		0450	
0448			0449

2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschalbetrags abzugsfähig sind

A. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung). Diese Beiträge können bis zu der Höhe des tatsächlichen Betrages in Abzug gebracht werden (außer Pflegeversicherung).

B. Persönliche Beiträge an Zusatzpensionsregime

Beiträge des Arbeitnehmers an ein vom Arbeitgeber eingerichtetes Zusatzpensionsregime. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **1.200 € pro Jahr**.

C. Spenden

Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen im Großherzogtum Luxemburg, in einem anderen EU-Land oder EFTA-Staat. Die Summe der Spenden muss mindestens **120 €** bei einer oder mehreren Einrichtungen betragen.

Gesamtbetrag der abzugsfähigen Sonderausgaben

Dieser Betrag ist in das **Feld 2037** zu übertragen.

Aktennummer						Jahr 2019					

2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind

A. Pflichtbeiträge

Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitriffs von Lohnempfängern und Nichtlohnempfängern an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem, sowie der im öffentlichen Sektor getätigte Pensionsabzug

In Bezug auf zu versteuernde Einkünfte		In Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1601	1602	1603	1604
0498	1601+1602	6498	1603+1604
- 0500		6499	
		6500	

B. Zusatzpensionsregime

Zusatzpensionsregime, die durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime eingeführt wurden

- persönliche, **von Lohnempfängern gezahlte**, bis zum Höchstbetrag von 1 200 € absetzbare Beiträge
- von Selbständigen**, im Rahmen des Gesetzes abzugsfähige, **gezahlte** Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)

1605	1606	1607	1608
0498	1605+1606	6438	1607+1608
* 0440		6439	
		6440	
1609	1610		
0458	1609+1610		
* 0460			
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

Beitritt an ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen an seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

C. Spenden

Spenden (die Summe der Spenden kann weder niedriger als 120 €, noch höher als 1 000 000 € sein und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1611	1612	1613	1614
1611+1612		1613+1614	
- 1522		1521	

Vortrag 2017

Vortrag 2018

Empfänger	
	1615
	1618
	1621
	1624
	1627
	1630

Summe der in 2019 entrichteten Spenden

In 2019 entrichtete Spenden	
1616	1617
1619	1620
1622	1623
1625	1626
1628	1629
1631	1632
1633	1634
1633+1634	
- 1520	

D. Betriebsverlustvortrag

Betriebsverlustvortrag laut Artikel 114 L.I.R. (gemäß Anlage)

Summe der Betriebsverluste

Betriebsverluste in Bezug auf zu versteuernde Einkünfte		Betriebsverluste in Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1635	1636	1637	1638
0560	1635+1636	6560	1637+1638
* 0562		6561	
		6562	

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (auf Seite 20, Feld 2037 «Sonderausgaben» übertragen)

1639

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Charges extraordinaires = C.E.)

Eine außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen liegt dann vor, wenn er aufgrund eines außergewöhnlichen und unvermeidlichen Ereignisses gezwungen ist, zusätzliche Ausgaben zu tätigen, die seine Steuerkraft beträchtlich verringern und nicht durch eine Eigenversicherung gedeckt sind. Zum Beispiel: nicht erstattete Krankheitskosten, Kosten aufgrund der Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, die nicht durch eine Sterbekasse gedeckt werden, Anwaltskosten bei Scheidung, Prozesskosten, Kosten in Verbindung mit Überschwemmung, Diebstahl oder Brand, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, Unterhaltszahlungen an einen früheren Ehepartner (siehe Seite 13 der Steuererklärung – Punkt A.).

Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung entspricht der Differenz zwischen den getätigten Ausgaben und der normalen Belastung. Die normale Belastung ist der Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der festgelegt wird aufgrund der Steuerklasse, des steuerpflichtigen Einkommens und der Anzahl der Kinder im Haushalt (siehe Tabelle unten).

1712 bis 1835

Pauschalabschläge für bestimmte außergewöhnliche Belastungen

1712 bis 1718

Abschlag für Personen mit Körperbehinderung

Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %) und liegt **zwischen 150 € und 1.455 € pro Jahr**.

1719 bis 1727

Kinderbetreuungskosten und / oder Kosten für Hauspersonal

Der Abschlag für Kinderbetreuungskosten bezieht sich auf Kosten für Kindertagesstätten oder Kinderhorte, die im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland zugelassen sind (belegt mit Rechnungen) für betreute Kinder unter 14 Jahren.

Der Abschlag für Kosten für Hauspersonal betrifft Beträge, die an Hauspersonal für Hausarbeiten gezahlt werden oder für Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit (Dienstleistungsgutschein = „chèques service“), Gutschein zur Förderung der lokalen Beschäftigung („chèques ALE“,). Dieses Personal muss der Sozialversicherung gemeldet worden sein. Entsprechende Rechnungsbelege sind beizufügen.

Der Abzug kann entweder bis zu einem **Pauschalabzug in Höhe von 5.400 € erfolgen**, oder über das System der **außergewöhnlichen Belastung**, wenn die Kosten diese Höchstgrenze überschreiten. Werden Kinderbetreuungskosten und Kosten für Hauspersonal kumuliert, so wird der Pauschalbetrag nur einmal gewährt.

Das Steuerbüro führt beide Berechnungen durch (Pauschalabzug oder außergewöhnliche Belastungen) und wendet die für den Steuerpflichtigen günstigere Variante an.

	Steuerklasse							
	I	IA oder 2						
		Anzahl der Kinder im Haushalt						
Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	-	0	1	2	3	4	5	
unter 10.000 €	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
von 10.000 bis 20.000 €	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
von 20.000 bis 30.000 €	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	
von 30.000 bis 40.000 €	7 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	
von 40.000 bis 50.000 €	8 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %	0 %	
von 50.000 bis 60.000 €	9 %	8 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	
über 60.000 €	10 %	9 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %	

Aktenummer	Jahr 2019												
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 5%;"> </td><td style="width: 5%;"> </td> </tr> </table>													

Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

¹⁷⁰¹ Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.), die zwangsläufig entstanden sind und welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben.

Die Kosten sind aufzulisten. Bei Krankheitskosten sind der Bruttobetrag, die Erläuterung der Aufwendungen, sowie Rückerstattungen durch Dritte anzugeben. Bei Unterhaltsleistungen an bedürftige Eltern sind deren Namen, die Einzelheiten derer Einkünfte, die Unterhaltsdauer, der Betrag der Belastung und der Haushalt, dem die bedürftigen Eltern angehören, anzugeben.

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1702	1703
1601	1702+1703 2601
0601	
	1704
	1705
	1706
	1707
	1708
	1709
	1710
	1711

Pauschabschläge sind für folgende, außergewöhnliche Belastungen vorgesehen:

¹⁷¹² **Körperbehinderung und Körpergebrechen** (großherzogliches Reglement vom 7. März 1969)

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Ärztliches Attest	Minderung der Arbeitsfähigkeit	Ärztliches Attest	Minderung der Arbeitsfähigkeit
<input type="checkbox"/> ¹⁷¹³ ist beigefügt	<div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 30px; margin: 0 auto;"></div> 1715 %	<input type="checkbox"/> ¹⁷¹⁶ ist beigefügt	<div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 30px; margin: 0 auto;"></div> 1718 %
<input type="checkbox"/> ¹⁷¹⁴ liegt bereits vor		<input type="checkbox"/> ¹⁷¹⁷ liegt bereits vor	
1605		0605	
		2605	

¹⁷¹⁹ **Kosten für Hauspersonal, Kosten für Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit, Kosten für Kinderbewahrung** (abgeändertes großherzogliches Reglement vom 19. Dezember 2008)

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	1720	Name des Empfängers (Haushaltshilfe, Kindertagesstätte, usw.)	1721
Betrag der monatlichen Kosten	1722	Betrag der monatlichen Kosten	1723
Während (Monat(en))	1724	Während (Monat(en))	1725
Betrag der jährlichen Kosten	1726	Betrag der jährlichen Kosten	1727
1603		2603	
<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> 0603			

Abschlag für Kinder, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben

Dieser Abschlag betrifft die Unterhalts- und Erziehungskosten des Steuerpflichtigen für Kinder unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, die noch in Berufsausbildung stehen, und nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Unterhalts- und Erziehungskosten sind: Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, gewöhnliche Ausgaben für Freizeit, Schul- und Bildungsausgaben (oder Unterhaltsleistungen).

Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf **4.020 € pro Jahr und Kind** unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, wenn es in Berufsausbildung steht. Dieser Abschlag wird auch bei geteilter Betreuung gewährt.

Nachhaltige Mobilität

Die Anschaffung eines neuen Null-Emissionen-Personenkraftwagens, welcher elektrisch oder mit Wasserstoff in einer Brennstoffzelle betrieben wird, oder eines Fahrzeugs mit oder ohne Pedalunterstützung, die erstmals im laufenden Jahr angemeldet wurden, kann geltend gemacht werden. Die Höchstbeträge für das Erwerbsjahr sind 5.000 € für emissionsfreie Fahrzeuge, 2.500 € für Fahrzeuge mit Emissionen von höchstens 50g CO₂/km oder 300 € für neue und elektrisch unterstützte Fahrräder.

Aktenummer						Jahr 2019					

¹⁸⁰¹ Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten. Der Abschlag wird nicht gewährt wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
a) Kinder, die am 1.1.2019 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2019 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin			
	1802 Jahr: Monat: Tag:	1803	1804
	1805 Jahr: Monat: Tag:	1806	1807
	1808 Jahr: Monat: Tag:	1809	1810
	1811 Jahr: Monat: Tag:	1812	1813

1650 / 2650
0650

b) Kinder, die am 1.1.2019 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin

	1814 Jahr: Monat: Tag:	1815	1816	1817
	1818 Jahr: Monat: Tag:	1819	1820	1821
	1822 Jahr: Monat: Tag:	1823	1824	1825
	1826 Jahr: Monat: Tag:	1827	1828	1829

Nachhaltige Mobilität

Antrag auf einen Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen für nachhaltige Mobilität laut Artikel 129d L.I.R. für den Erwerb eines neuen Fahrzeugs

Steuerpflichtiger *	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner *
<input type="checkbox"/> 1830	<input type="checkbox"/> 1831
<input type="checkbox"/> 1832	<input type="checkbox"/> 1833
<input type="checkbox"/> 1834	<input type="checkbox"/> 1835

- Null-Emissionen-Personenkraftwagen, welcher ausschließlich elektrisch oder ausschließlich mit Wasserstoff in einer Brennstoffzelle betrieben wird

- Fahrrad mit oder ohne Pedalunterstützung

- elektrisch wiederaufladbarer Hybridpersonenkraftwagen

* Geben Sie bitte den Abschlag gekürzt um Direkthilfen vom Staat oder einer öffentlichen Einrichtung aus Luxemburg oder einem Drittstaat an

Investitionen in Risikokapital

¹⁸³⁶ Antrag auf Steuergutschrift für Investitionen in Risikokapital (Artikel VI des Gesetzes vom 22. Dezember 1993) (die von den Ministern der Finanzen und der Wirtschaft ausgestellte Bescheinigung ist im Original dieser Steuererklärung beizufügen)

0680
1058/1059

Seite 19

Felder

1923 bis 1926

Steuerabzüge / Diverse Anträge

Einbehaltene Lohnsteuer und Steuerabzug auf Pensionen

Sind von der Lohnsteuerbescheinigung bzw. Pensionsbescheinigung zu übertragen.

Seite 20

Steuerpflichtiges Einkommen

Auf dieser Seite werden die verschiedenen Zwischensummen der vorangegangenen Seiten eingetragen, um das steuerpflichtige Einkommen des oder der Steuerpflichtigen festzulegen.

2013 bis 2016

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übertrag der Felder 769 bis 772

2017 bis 2020

Einkünfte aus Pensionen und Renten

Übertrag der Felder 864 bis 867

2025 bis 2028

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Übertrag der Felder 1029 bis 1032

2033 bis 2036

Gesamtbetrag der Einkünfte

2037

Sonderausgaben

Übertrag aus Feld 1473

2038

Steuerpflichtiges Einkommen

Dieser Betrag wird herangezogen, um die zumutbare Belastung des Haushaltes zu ermitteln (bei außergewöhnlichen Ausgaben).

Laden Sie die Formulare zur Einkommenssteuererklärung herunter

http://www.impotsdirects.public.lu/fr/formulaires/pers_physiques.html#revenu



Aktennummer	Jahr 2019
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Löhne	Einbehaltene Lohnsteuer	<input type="text"/> 1923 1084	<input type="text"/> 1924 1085
	Steuerabzug auf Pensionen	<input type="text"/> 1925 1087	<input type="text"/> 1926 1088

STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN 2019

Aktennummer	Jahr 2019
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zu versteuernde Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Festsetzung des Einkommens

Zusammenfassung der Einkünfte	2001	2002	2003	2004
Gewinn aus Gewerbebetrieb (C/A)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft (C/A)	<input type="text"/> 2005	<input type="text"/> 2006	<input type="text"/> 2007	<input type="text"/> 2008
Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs (I)	<input type="text"/> 2009	<input type="text"/> 2010	<input type="text"/> 2011	<input type="text"/> 2012
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (S)	<input type="text"/> 2013	<input type="text"/> 2014	<input type="text"/> 2015	<input type="text"/> 2016
Einkünfte aus Pensionen und Renten (P)	<input type="text"/> 2017	<input type="text"/> 2018	<input type="text"/> 2019	<input type="text"/> 2020
Einkünfte aus Kapitalvermögen (CM)	<input type="text"/> 2021	<input type="text"/> 2022	<input type="text"/> 2023	<input type="text"/> 2024
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (L)	<input type="text"/> 2025	<input type="text"/> 2026	<input type="text"/> 2027	<input type="text"/> 2028
sonstige Einkünfte (D)	<input type="text"/> 2029	<input type="text"/> 2030	<input type="text"/> 2031	<input type="text"/> 2032
Summe der Einkünfte	<input type="text"/> 2033	<input type="text"/> 2034	<input type="text"/> 2035 info	<input type="text"/> 2036 info
Sonderausgaben (DS)	<input type="text"/> 2037 *			
Steuerpflichtiges Einkommen	<input type="text"/> 2038			

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in Ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
https://impotsdirects.public.lu/fr/aztr/RGPD_GDPR.html

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Wir versichern / Ich versichere, dass wir / ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen zu den angegebenen Einkünften, den Sonderausgaben, den außergewöhnlichen Belastungen, den Steuerabzügen und den verschiedenen Anträgen sind Bestandteil der vorliegenden Steuererklärung.

_____ , den _____

Bemerkungen

INFO

Außerberuflicher Freibetrag

Der außerberufliche Zuschuss wird automatisch gewährt, wenn beide Ehe-/Partner eine berufliche Tätigkeit ausüben und auf Antrag, wenn einer der gemeinsam besteuerten Ehe-/Partner eine berufliche Tätigkeit ausübt und der andere seit weniger als 36 Monaten (zu Beginn des Steuerjahres) Renteneinkünfte erzielt (Felder 845 und 846).

INFO

Steuerkredite

CIS/CIP

Der Steuerkredit für Arbeitnehmer (CIS) bzw. für Rentner (CIP) wird direkt vom Arbeitgeber (oder von der Rentenkasse) vergütet. Diese sind abhängig vom jährlichen Bruttoeinkommen bzw. Bruttorente/-pension. Der CIS / CIP variiert zwischen **0 € und 600 €** pro Person und pro Jahr.

Jahresbruttoeinkommen	CIS
936 € - 11.265 €	300 € bis 600 € / Jahr = $[300 + (\text{Bruttolohn} - 936) \times 0,029]$
11.266 € - 40.000 €	600 € / Jahr
40.001 € - 79.999 €	600 € bis 0 € / Jahr = $[600 - (\text{Bruttolohn} - 40.000) \times 0,015]$
> 80.000 €	0 € / Jahr

Jährliche Bruttorente/-pension	CIP
300 € - 935 €	300 € / Jahr
936 € - 11.265 €	300 € bis 600 € / Jahr = $[300 + (\text{Bruttorente} - 936) \times 0,029]$
11.266 € - 40.000 €	600 € / Jahr
40.001 € - 79.999 €	600 € bis 0 € / Jahr = $[600 - (\text{Bruttorente} - 40.000) \times 0,015]$
> 80.000 €	0 € / Jahr

CIM

Der Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM) von bisher 750 € pro Jahr, variiert in Funktion des Jahreseinkommens des Arbeitnehmers. Dieser liegt nun zwischen **750 € und 1.500 €**. Für weitere Erklärungen siehe **Seite 10**.

Angepasstes zu versteuerndes Jahreseinkommen (ZvE)	CIM
< 35.000 €	1.500 € / Jahr
35.000 € - 105.000 €	1.500 € bis 750 € / Jahr = $[1875 - (\text{angep. ZvE} \times 750/70.000)]$
> 105.000 €	750 € / Jahr

CISSM

Mit dem Staatsbudget 2019 wurde die Steuergutschrift für den sozialen Mindestlohn (CISSM) eingeführt, der jedem Arbeitnehmer mit einem Bruttomonatseinkommen zwischen 1.500 - 3.000 € gewährt wird.

Der CISSM ist wie folgt festgelegt (für ein vollzeitliches Monatsgehalt):

Brutto Monatsgehalt	Monatlicher CISSM	
< 1.500 €	0 €	
1.500 € - 2.500 €	70 €	
2.501 € - 3.000 €	Degressiver Betrag	
	Brutto Monatsgehalt	Monatlicher CISSM
	2.550 €	63 €
	2.600 €	56 €
	2.650 €	49 €
	2.700 €	42 €
	2.750 €	35 €
	2.800 €	28 €
	2.850 €	21 €
	2.900 €	14 €
	2.950 €	7 €

Sonstiges

INFO

Beitrag zum Beschäftigungsfonds „Fonds pour l'emploi“

Der Beitragssatz zum Beschäftigungsfond **liegt bei 7 % und steigt auf 9 %** bei einem Einkommen von mehr als 150.000 € bei Steuerklasse I und Ia oder von mehr als 300.000 € bei Steuerklasse 2.

Zu besteuernendes Einkommen	Steuerklasse	Steuersatz
≤ 150.000	I, IA und 2	7 %
> 150.000	I und IA	9 %
> 300.000	2	9 %

Überblick über die wichtigsten steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Ansässige und Nichtansässige (Einkommen 2019)

SEITE 2: KINDER			
203 bis 227	Steuerbonus	78,87 € pro Monat oder 922,50 € pro Jahr	Personen, die keinen Kinderbonus, Studienbeihilfen oder Hilfe für Freiwillige erhalten haben, können eine Steuerermäßigung für Kinder beantragen.
228 bis 236	Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)	Zwischen 750,00 € und 1.500,00 € im Jahr entsprechend dem jährlichen steuerpflichtigen Einkommen <i>(unabhängig von der Anzahl der Kinder)</i>	Für Steuerpflichtige der Klasse IA, die allein für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen. Reduzierung bei Alimenten > 2.208 €.
237 bis 241	Steuerbonifikation für Kinder	922,50 € pro Kind (maximal)	Während 2 Jahren nach Wegfall des Anspruchs auf Steuerermäßigung (oder auf Kinderbonus). Steuerpflichtiges Einkommen des Haushalts < 76.600 € pro Jahr.
SEITE 7: EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT			
730 bis 737	Überstunden und Zuschläge Art. 115-11 LIR	Steuerfreiheit	Uneingeschränkte Befreiung für Überstunden (Stunde + Zuschlag) und für Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.
738 bis 742	Sonstige Befreiungen Bsp.: Zinsvergütung durch den Arbeitgeber, Prämie für Dienstjubiläum,...	Max. 3.000 € für einen Kredit, der für eine Privatwohnung aufgenommen wurde und max. 500 € für einen Verbraucherkredit. <i>(verdoppelt bei Zusammenveranlagung)</i>	Übernahme der Zinsen für ein vom Beschäftigten abgeschlossenes Darlehen durch den Arbeitgeber.

SEITE 7: EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT (Forts.)			
743 bis 746	Werbungskosten	Pauschale von 540 € (Arbeitnehmer) oder tatsächliche Kosten (mit Nachweisen)	Weiterbildungs- und Sprachkurse, Arbeitswerkzeug, Berufsbekleidung, Gewerkschaftsbeiträge,...
Idem	Werbungskosten für Arbeitnehmer mit Körperbehinderung	Von 645 € bis 1.515 € pro Jahr	Abhängig vom Grad der Behinderung (zwischen 25 % und 100 %).
747 bis 754	Fahrtkosten	Max. 2.574 € (26 km)	Entfernung Wohnsitz/Arbeitsstätte. Pauschale von 99 € pro Km und pro Jahr (die 4 ersten Kilometer sind ausgeschlossen).

SEITE 8: EINKÜNFTE AUS PENSIONEN UND RENTEN			
837 bis 840	Werbungskosten	Pauschale von 300 € (Rentner)	
845 bis 846	Außerberuflicher Freibetrag	Pauschale von 4.500 € pro Jahr	Automatisch angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehepartnern. Wenn einer der Ehepartner in Rente geht, besteht die Möglichkeit, die Beibehaltung des Freibetrags für 3 weitere Jahre zu beantragen.

SEITE 10: EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG			
1017 bis 1020	Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland	Unbegrenzt absetzbar	Für noch nicht bezugsfähige Wohnung.
1021 bis 1024	Schuldzinsen für Kredite für eine Wohnung (bei Eigennutzung) im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland	Höchstbetrag pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder): <ul style="list-style-type: none"> • 2.000 € (1. Jahr + 5 Jahre) • 1.500 € (5 darauf folgenden Jahre) • 1.000 € (Restlaufzeit des Kredits) 	Bau oder Erwerb seiner als Hauptwohnung genutzten Wohnung, auch außerhalb des Großherzogtums Luxemburg.
1025 bis 1028	Kosten für das Darlehen und die notarielle Beurkundung für ein hypothekarisch gesichertes Darlehen	Unbegrenzt absetzbar	

SEITE 13-16: SONDERAUSGABEN			
1301 bis 1339	Unterhaltsleistungen bei Scheidung	Höchstbetrag: 24.000 € pro Jahr	Vom Begünstigten zu versteuern.
1401 bis 1469	Schuldzinsen und Versicherungsprämien	Höchstbetrag: 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	Zinsen für Verbraucherkredite (Kredit für PKW-Kauf, persönliche Kredite, ...) Personenbezogene Versicherungen: Lebens-, Invaliditäts-, Todesfall-, Restschuld-, Krankenversicherung, Autohaftpflicht, Familienhaftpflicht, Versicherung auf Gegenseitigkeit, CMCM, ... (keine Sachschadensversicherung)
Achtung 1472 bis 1475 Absetzbar in Zeilen 1436 bis 1469	Einmalige Versicherungsprämie zur Abschließung einer Lebensversicherung	Höchstbetrag zwischen 6.000 € und 31.200 € (max.) je nach Alter und Anzahl der Kinder	Restschuldversicherung für Wohnungskredite, einmalige Versicherungsprämie, ... Eigene Wohnung/Betrieb.
1501 bis 1502	Andere Sozialbeiträge	Tatsächlicher Betrag unbegrenzt	Persönlich entrichtete Beiträge für eine Weiter- oder freiwillige Versicherung sowie eine Nachversicherung.
1503 bis 1526	Versicherungsprämie für Zusatzpension (Altersvorsorgevertrag laut Art. 111 bis des L.I.R.)	Höchstbetrag: 3.200 € je Steuerzahler	Höchstbeträge nicht mehr abhängig vom Alter des Versicherungsnehmers zu Beginn des Veranlagungsjahres. Doppelte Höchstbeträge bei zwei Verträgen (einer pro Ehepartner).
1527 bis 1550	Beiträge an Bausparkassen	Höchstbetrag : • 18-40 Jahre : 1.344 € • > 40 Jahre : 672 € pro Jahr und pro Person (Ehepartner + Kinder)	Bei zugelassenen Bausparkassen.
1552	Mindestpauschalbetrag für Sonderausgaben	480 € oder 960 € (zusammen veranlagte erwerbstätige Ehepartner) 480 € (Rentner)	Für den Fall, dass der Gesamtbetrag der Sonderausgaben geringer als die Mindestpauschale von 480 € bzw. 960 €
1601 bis 1604	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	Tatsächlicher Betrag unbegrenzt	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung).
1605 bis 1610	Persönliche Beiträge in Zusatzpensionsregime	Höchstbetrag: 1.200 € pro Jahr	Beiträge des Arbeitnehmers an ein vom Arbeitgeber eingerichtetes Zusatzpensionsregime.
1611 bis 1634	Spenden	Mindestbetrag von 120 € verschiedener Spenden	Spenden an anerkannte gemeinnützige Organisationen.

SEITE 17-18: AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN			
1701 bis 1711	Außergewöhnliche Belastungen (C.E.)	Getätigte Ausgaben abzüglich zumutbarer Belastung = außergewöhnliche Belastung Die normale Belastung ist der Prozentsatz des steuerpflichtigen Einkommens, der abhängig von der Steuerklasse, dem steuerpflichtigen Einkommen und der Anzahl der Kinder im Haushalt festgelegt wird (Tabelle auf Seite 32)	Hohe außergewöhnliche Ausgaben aufgrund eines außergewöhnlichen und unvermeidbaren Ereignisses. Bsp.: nicht erstattete Krankheitskosten, Kosten aufgrund der Unterstützung bedürftiger naher Angehöriger, Bestattungskosten, die nicht durch das Vermögen des Verstorbenen oder eine Sterbekasse gedeckt sind, Anwaltskosten bei Scheidung, evtl. Prozesskosten, Kosten in Verbindung mit Überschwemmung, Diebstahl, Brand, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, ...
1712 bis 1718	Abschlag für Personen mit Körperbehinderung	Zwischen 150 € und 1.455 € pro Jahr	Gestaffelt nach Grad der Behinderung (von 25 % bis 100 %)
1719 bis 1727	Kinderbetreuungskosten und/oder Kosten für Hauspersonal	Höchstbetrag: 5.400 € pro Jahr oder Berechnung über die Formel außergewöhnliche Belastung, falls >5.400 €	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder unter 14 Jahren • Krippe, Hort, Tagesmutter zugelassen im Großherzogtum Luxemburg oder in einem anderen Land (ONE (Amt für Geburten und Kindheit) in Belgien, ...) • Hausarbeiten oder Hilfen wegen Pflegebedürftigkeit Rechnungsbelege sind beizufügen.
1801 bis 1829	Abschlag für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören	Höchstbetrag: 4.020 € pro Jahr und pro Kind unter 21 Jahre oder über 21 Jahre, falls es sich in Ausbildung befindet	Abschlag für Unterhalts- und Erziehungskosten, die der Steuerpflichtige für Kinder aufgewendet hat, die nicht zu seinem Haushalt gehören. Der Beitrag muss mehr als 50 % der Unterhalts- und Erziehungskosten abdecken. Kosten: Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Ausbildung, Freizeit, ...
1830 bis 1835	Nachhaltige Mobilität	Höchstbeträge: 5.000 € emissionsfreie Fahrzeuge 2.500 € Fahrzeuge < 50 g CO ₂ /km 300 € neue Fahrräder	Einmalige Abschreibung bei Zulassung im Steuerjahr.
BEMERKUNG			
	Außerberuflicher Freibetrag <i>Wird von der Verwaltung vorgenommen</i>	Pauschale: 4.500 € pro Jahr	Angewendet bei zwei erwerbstätigen Ehegatten. Verlängerung für 3 Jahre möglich bei einem Erwerbstätigen und einem Rentner (Feld 845 und 846).

INFO-CENTER BÜROS - LUXEMBURG

LUXEMBURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

8, rue Berwart
L-4043 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRÜCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

DIFFERDANGE

19, avenue Charlotte
L-4530 Differdange
☎ +352 58 82 89

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
† Reinaldo
CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010

INFO-CENTER BÜROS - GRENZGEBIET

MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

TRIER

Schönbornstraße 1
D-54295 Trier
☎ +49 (0) 651 46 08 76 41

THONVILLE

1, place Marie Louise
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel
Vennbahnstraße 2
B-4780 St. Vith
† Brigitte WAGNER
☎ +352 671 013 610



CSC BÜROS BELGISCHE GRENZGÄNGER

ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

VIELSALM

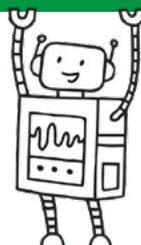
5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32

Der LCGB bietet Ihnen Hilfe und Unterstützung beim Erstellen der Steuererklärung in den INFO-CENTER Büros in Luxemburg, Esch/Alzette, Ettelbrück, Differdange, Merzig, Trier und Thionville.

Für LCGB-Mitglieder: Kostenlose Hilfe bei einer einfachen Steuererklärung. Bei einer erweiterten Steuererklärung mit Mieteinnahmen wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 € fällig.



VORTEILE DER LCGB-MITGLIEDSCHAFT



Der LCGB ist eine Gewerkschaft, die sich im Interesse ihrer 42.000 Mitglieder für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie für die Sicherung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen einsetzt.

Der LCGB in den Betrieben:

- verhandelt bessere Löhne;
- verhandelt bessere Arbeitsbedingungen;
- verhandelt Arbeitszeitmodelle für mehr Lebensqualität;
- setzt die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch;
- bekämpft jede Form von Diskriminierung;
- verhandelt Bestimmungen gegen Mobbing in den Kollektivverträgen;
- setzt sich für Stressprävention am Arbeitsplatz ein.

Gewerkschaftliche Aktionen, Verhandlungen von Kollektivverträgen, die LCGB-Personalvertreter sowie der solidarische Einsatz der Arbeitnehmer, die gemeinsam mit dem LCGB für ihre Rechte eintreten, sind die Mittel des LCGB.

Auf Ebene der Sozialversicherungen ist der LCGB in den paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsorganen der Renten- und Krankenkassen vertreten und setzt sich ein:

- für gerechte und sichere Renten;
- für gute Leistungen bei Krankheit;
- für gute Leistungen der Pflegeversicherung.

Auf Ebene des Arbeits- und Sozialrechts, nimmt der LCGB am Prozess der Gesetzgebung teil, mittels:

- seiner Vertreter in der Arbeitnehmerkammer (CSL), wo Gutachten zu Gesetzen erstellt werden;
- seiner Vertreter (Beisitzer) bei den Arbeitsgerichten sowie den Schiedsgerichten der Sozialversicherungen;
- seiner Tätigkeit als Lobbyist gegenüber dem Parlament und der Regierung.

Auf Ebene der Wirtschaft und der Beschäftigung:

Der LCGB ist eine national repräsentative Gewerkschaft, die in der Tripartite, dem ständigen Beschäftigungsgremium, dem Konjunkturkomitee, dem Wirtschafts- und Sozialrat, usw. vertreten ist.

Für seine Mitglieder:

Der LCGB setzt sich für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit sowie die Wahrung und die Verteidigung der Interessen aller Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ein, durch:

Information, Beratung, Unterstützung

- kostenlose Beratung und Informationen in mehreren Sprachen im INFO-CENTER ☎ +352 49 94 24-222 /
✉ infocenter@lcgb.lu;
- Hilfe bei allen Fragen zur Abwicklung von privaten Formalitäten oder im Zusammenhang mit Behördengängen durch den LCGB Helpdesk ☎ +352 49 94 24-333 /
✉ helpdesk@lcgb.lu;
- kostenloser Rechtsbeistand in allen arbeits- und sozialrechtlichen Streitfällen innerhalb der festgelegten Grenzen (Geschäftsordnung einsehbar auf www.lcgb.lu);
- Rechtsbeistand für Berufskraftfahrer, Angestellte, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, Dienstfahrten durchführen, Angestellte mit Binnenschifferpatent und für Wach- und Sicherheitspersonal;
- Berufshaftpflicht und Rechtsschutz für Arbeitnehmer, die einen Gesundheitsberuf ausüben;
- Simulation und Berechnung der Rente;
- Unterstützung beim Ausfüllen der Steuererklärung.

Berufliche Weiterbildung

- Fortbildungskurse und gewerkschaftliche Bildungstagungen;
- kostenlose Weiterbildungen für Arbeitssuchende (z.B. einen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben verfassen);
- individuelles Coaching (erste Stellensuche, neuen Arbeitsplatz finden / Arbeitsplatz wechseln);
- Simulation von Einstellungsgesprächen;
- Kompetenzerfassung.

Zusatzleistungen

- Hinterbliebenenunterstützung durch die LUXMILL Mutuelle;
- Beitrittsmöglichkeit zur CMCM;
- Zugangsmöglichkeit zur Gesundheitsversicherung MEDICIS HOSPI, ein Produkt von Groupe Foyer, das alle Krankenhauskosten in Europa deckt;
- für französische Grenzgänger: Beitritt in die Zusatzkrankenkasse HARMONIE TRANSFRONTALIERS;
- Studienbeihilfen.

Internationale Kooperationen

- für belgische Arbeitnehmer: Auf Antrag Einschreibung in der belgischen CSC, mit allen Vorteilen der Mitgliedschaft in der größten belgischen Gewerkschaft;
- für italienische Arbeitnehmer: Kooperation mit INAS (Istituto Nazionale Assistenza Sociale), einer Beratungsstelle des CISL, einer der wichtigsten Gewerkschaften Italiens;
- für portugiesische Arbeitnehmer: Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Sónia Falcão da Fonseca und der portugiesischen Gewerkschaft UGT-P.

BEITRITTSERKLÄRUNG

(wird vom LCGB ausgefüllt)

FORMULAR BITTE IN GROSSBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Ich Unterzeichnete(r):

Name:

Vorname:

Straße: N°:

Postleitzahl: Wohnort: Land:

Geburtsdatum: /TAG /MONAT /JAHR Endziffern CNS-Kennn°:

Geburtsort: Nationalität:

Privattelefon: Private E-Mail:

Arbeitgeber Name:

Adresse: (Strasse / Postleitzahl / Ort)

Zusätzlicher Beitritt	Statut	Werber
CSC <input type="checkbox"/> (für belgische Grenzgänger)	Arbeitnehmer - manuelle Tätigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer - admin. und tech. Tätigkeit <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> aktuell arbeitslos <input type="checkbox"/>	Student <input type="checkbox"/> Auszubildender <input type="checkbox"/> Hausfrau /-mann <input type="checkbox"/> Rentner <input type="checkbox"/>
		Name: <input type="text"/> Vorname: <input type="text"/> LCGB N°: <input type="text"/> Arbeitgeber: <input type="text"/>

Code BIC/SWIFT:

IBAN:

Wiederholender Bankeinzug: monatlich halbjährlich jährlich

Mandat Core Sepa Direct Debit
(inklusive eines ermäßigten Beitrags STARTER in Höhe von 14 € /Monat für das 1. Jahr Mitgliedschaft)

Mit der Unterschrift des Formulars für das SDD-CORE Mandat ermächtigen Sie den LCGB die Instruktionen zwecks Kontenbelastung an Ihre Bank weiterzugeben sowie Ihre Bank, Ihr Konto gemäß LCGB-Instruktionen zu belasten.

Sie profitieren von einem Rückzahlungsrecht seitens Ihrer Bank. Eine Anfrage für die Rückzahlung sollte erfolgen:
- innerhalb von 8 Wochen ab dem Kontenbelastungsdatum;
- innerhalb von 13 Monaten ab dem Kontenbelastungsdatum für eine nicht autorisierte Abbuchung.

Zahlungsempfänger LCGB / 11, rue du Commerce / L-1351 LUXEMBOURG

Identifikationsnummer LU47ZZZ000000008699001001

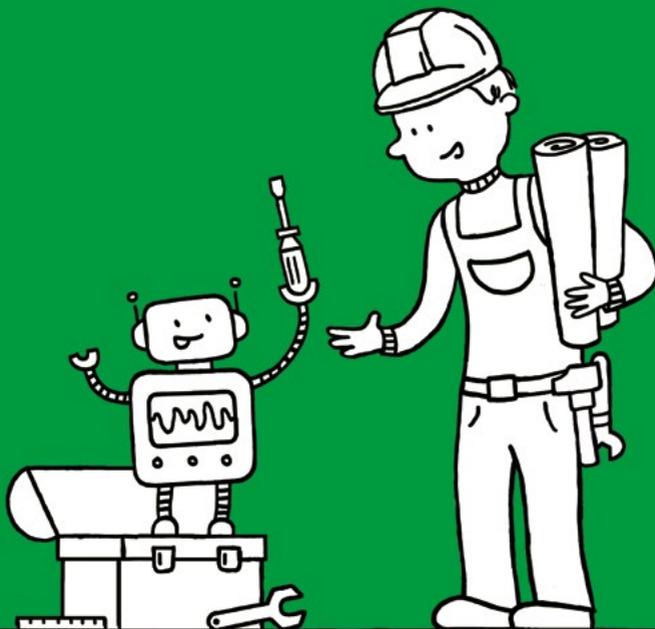
Ich bestätige hiermit, dass ich die Statuten des LCGB zur Kenntnis genommen, den Inhalt verstanden habe sowie den Regeln und Grundsätzen zustimme.

Mit untenstehender Unterschrift, erlauben Sie dem LCGB und der LUXMILL Mutuelle, Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten (seit dem 25. Mai 2018 gültige EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr). Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer persönlichen Daten finden Sie in den allgemeinen Bestimmungen unter www.lcgb.lu.

Ausgeführt in _____, am _____ Unterschrift _____

HEUTE IST MORGEN.

Die Arbeit von morgen schon heute
zusammen gestalten!



 www.lcgb.lu

Für weitere Informationen, kontaktieren Sie uns bitte
unter **49 94 24-222** oder infocenter@lcgb.lu



LCGB

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER

📞 **49 94 24 222**

✉ **infocenter@lcgb.lu**

WWW.LCGB.LU